

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 4. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV)

Art. 63 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Kanton kann Massnahmen treffen:

- a. (*neu*) zur Erleichterung der Teilnahme;
- b. (*neu*) zur Erleichterung der Durchführung;
- c. (*neu*) zur Wahrung der Sicherheit.

Art. 69 Abs. 2

² Sie ist im Weiteren zuständig für:

- e. (*geändert*) die Festsetzung des Steuerfusses;
- f. (*neu*) die Aufrechterhaltung oder Aufhebung eines Notstandes.

Art. 79 Abs. 3 (neu)

³ Das Gesetz kann Ausnahmen für den Regierungsrat sowie für den Fall eines Notstandes vorsehen.

Art. 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Notstand (Sachüberschrift geändert)

¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Krisensituationen wie Katastrophen oder Notlagen können dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 89 Abs. 1

¹ Der Landrat ist zuständig für:

- e. *(geändert)* die Genehmigung oder die Kündigung interkantonaler Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist.
- f. *Aufgehoben.*

Art. 91 Abs. 1

¹ Dem Landrat obliegen:

- i. *Aufgehoben.*

Art. 91a (neu)

Befugnisse in dringlichen Fällen

¹ Der Landrat ist in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 68 und 69).

² Als dringlich gilt die Umsetzung höherrangigen Rechts, sofern diese nicht innert Frist durch die ordentliche Landsgemeinde erfolgen kann.

³ Die nächstfolgende Landsgemeinde entscheidet über die weitere Geltung solcher Beschlüsse, wobei ihr das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.

Art. 99 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- c. *(geändert)* den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung interkantonaler Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist.
- d. *Aufgehoben.*

Art. 101a (neu)

Befugnisse in dringlichen Fällen

¹ Der Regierungsrat ist in dringlichen Fällen anstelle des Landrates zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 88–92).

² Diese Beschlüsse sind sobald als möglich dem Landrat vorzulegen, welcher darauf einzutreten hat. Sofern erforderlich, sind die Beschlüsse der nächstfolgenden Landsgemeinde vorzulegen. Der Landrat oder die Landsgemeinde entscheidet über deren weitere Geltung, wobei das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.

Art. 130 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Vorsteherschaft kann Massnahmen zur Erleichterung der Durchführung sowie zur Wahrung der Sicherheit an der Gemeindeversammlung treffen.

Art. 132 Abs. 3 (neu)

³ Ist eine Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist nicht möglich, so kann die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen. Die Gemeindeordnung regelt die Einzelheiten.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.